

**Vereinbarung über die Erhebung und Beantragung der Kennzeichnung
nach dem System „Reisen für Alle“**

Zwischen

(Betreiber mit Firmensitz/Inhaber/gesetzlicher Vertreter des Betriebes)

im Folgenden: Betreiber oder Betriebsinhaber

und der

**Bayern Tourismus Marketing GmbH
Vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Martin Spantig
Arabellastr. 17
81925 München**

im Folgenden: Lizenznehmer des DSFT

für den Betrieb:

(Anschrift des zu erhebenden Betriebes/der zu erhebenden Betriebe)

Präambel

Das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V. ist die zentrale Weiterbildungseinrichtung der deutschen Tourismuswirtschaft und bietet seit mehr als 45 Jahren Seminare für Fach- und Führungskräfte aus nahezu allen Bereichen der Branche an. Gemeinsam mit dem Verein Tourismus für Alle in Deutschland e.V. (ehemals Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V.) (NatKo) und unter Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (ehemals Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) ist es Initiator des Projektes "Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen im Sinne eines Tourismus für Alle in Deutschland". Ziel des gemeinsamen Projektvorhabens von DSFT und NatKo ist die Entwicklung und Vermarktung barrierefreier Angebote und Dienstleistungen, die sich primär an den z.T. spezifischen Wünschen und Bedürfnissen der Gäste ausrichten und dabei den Anbietern bessere Möglichkeiten einer erfolgreichen Profilierung bieten. Dabei gilt es durch geprüfte Qualität und einheitliche Darstellung verlässliche und detaillierte Informationen zu Nutz- und Erlebbarkeit touristischer Infrastruktur, Angebote und Dienstleistungen zu schaffen und somit eine zuverlässige Grundlage für Reiseentscheidungen zu bieten. Für die Durchführung der Erhebungen bildet das DSFT in Zusammenarbeit mit der NatKo in einer dreitägigen Schulung „zertifizierte Erheber“ aus.

Das Deutsche Seminar für Tourismus (DSFT) Berlin e. V. ist Inhaber der eingetragenen Wort/Bildmarken „30 2013 020 514 - Information zur Barrierefreiheit“, „30 2013 020 515 – Barrierefreiheit geprüft“ sowie „30 2013 040 863.2/39 Reisen für Alle“ sowie aller zum Kennzeichnungssystem gehörenden Zielgruppen- und Angebotspiktogramme.

Die Bayern Tourismus Marketing GmbH führt als Lizenznehmer des DSFT im Rahmen des Projektes „Reisen für Alle“ in eigener Verantwortung Erhebungen von Betrieben durch, die dem jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Lizenznehmers zugehörig sind. Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Bundesland Bayern. Es besteht insoweit keine Exklusivität, da ggf. Organisationen und Unternehmensverbände als Lizenznehmer (Sachgebiet) des DSFT einzelne Betriebe in Bayern zertifizieren können. Der zu erhebende Betrieb ist dem Zuständigkeitsbereich des Lizenznehmers im Rahmen des Projektes „Reisen für Alle“ zugehörig.

Die Erhebung basiert auf den vom DSFT im Rahmen des Projektes „Reisen für Alle“ entwickelten Qualitätskriterien, denen sich der Lizenznehmer verpflichtet hat. Die verschiedenen Stufen werden durch Logos und Piktogramme gekennzeichnet.

Die Erhebungen im Rahmen des Projektes „Reisen für Alle“ dienen der Kennzeichnung von Betrieben als barrierefrei im Sinne des vom DSFT entwickelten Kennzeichnungssystems. Die Kennzeichnung erfolgt für einen Gültigkeitszeitraum von 3 Jahren.

Dieses vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten des Betriebs

- (1) Mit Eingehung dieses Vertrages legt sich der Betreiber darauf fest, die Prüfung/Erhebung im Sinne des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ durch den Lizenznehmer vornehmen zu lassen.
- (2) Durch die Erhebung werden ausschließlich die Merkmale des Betriebes zur Feststellung der Kennzeichnungsstufen des Systems „Reisen für Alle“ überprüft.
- (3) Für die Einhaltung/Gewährleistung der bau- und ordnungsrechtlichen Vorgaben übernimmt der Lizenznehmer keine Haftung, diese obliegt allein dem Betreiber.
- (4) Der Betreiber stellt sicher, dass der im Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins erhobene Service- und Ausstattungsstandard des Betriebes – soweit dieser im Rahmen des Kennzeichnungssystems „Reisen für Alle“ relevant ist – während der gesamten Gültigkeitsdauer der Kennzeichnung bestehen bleibt. Nimmt der Betreiber wesentliche Änderungen vor, die den erhobenen Standard an Service und Ausstattung grundsätzlich unterlaufen, informiert der Betreiber den Lizenznehmer. Es kann je nach Änderung zu einer Aberkennung oder Änderung der Kennzeichnung führen.

§ 2 Schulung der Mitarbeiter/Kosten

- (1) Eine Kennzeichnung des Betriebs kann nur stattfinden, wenn mindestens ein Mitarbeiter des Betriebes den Nachweis erbringt, dass er an einer vom DSFT angebotenen Schulung zum System "Reisen für Alle" erfolgreich teilgenommen hat. Die Schulung kann als Präsenz- oder als

Onlineschulung absolviert werden.

(2) Die Schulung des Mitarbeiters kann wahlweise vor oder nach Abschluss dieses Vertrages erfolgen.

(3) Die Teilnahme eines Mitarbeiters an der Onlineschulung ist nach Abschluss dieses Vertrages unentgeltlich möglich.

(4) Die Teilnahme an der Schulung ist personengebunden. Scheidet der Mitarbeiter, der an der Schulung teilgenommen hat, aus dem Betrieb aus, muss der Betrieb umgehend, spätestens jedoch binnen acht Wochen, einen anderen Mitarbeiter schulen lassen. Die Online-Schulung ist auch für den/die neuen Mitarbeiter kostenlos. Ist auch nach acht Wochen kein Mitarbeiter des Betriebes geschult, verliert die Kennzeichnung ihre Gültigkeit.

§ 3 Ablauf der Erhebung

(1) Der Betrieb bekundet beim Lizenznehmer sein Interesse an einer Zertifizierung nach dem System „Reisen für Alle“. Daraufhin erhält der Betrieb die „Vereinbarung über die Erhebung und Beantragung der Kennzeichnung“, die dem Lizenznehmer unterschrieben zurück zu schicken ist. Sobald diese vorliegt, erhält ein Erheber des Lizenznehmers den Prüfauftrag, besucht den Betrieb und legt, gemeinsam mit dem Betreiber, die zu erhebenden Teilbereiche fest. Die „Vereinbarung über die Erhebung und Beantragung der Kennzeichnung nach dem System Reisen für Alle“ muss vor der Erhebung unterschrieben vorliegen.

(2) Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, dass der Erheber Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und ggf. von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Erhebungsverfahrens und müssen den Erhebungsunterlagen beigelegt und nach Abschluss der Erhebung an den Lizenznehmer weitergeleitet werden.

(3) Der Betrieb stellt dem Erheber während der gesamten Erhebung vor Ort eine kundige Person zur Begleitung zur Seite, um aufkommende Fragen direkt zu klären und für eine bessere Transparenz während der Erhebung zu sorgen.

(4) Der Erheber übergibt nach dem Vor-Ort-Termin alle im Zusammenhang mit der Erhebung stehenden Unterlagen dem Lizenznehmer. Dieser leitet die Unterlagen zur Auswertung an die zentrale Prüfstelle des DSFT zur Auswertung weiter.

(5) Der Betreiber räumt sowohl dem Lizenznehmer als auch dem DSFT als zentraler Prüfstelle ein räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den erhobenen Daten inkl. der erstellten Fotoaufnahmen ein, jedoch inhaltlich beschränkt auf die Nutzung im Rahmen des Erhebungsverfahrens sowie die nachgehende Bewerbung des Betriebes im Falle einer erfolgten Zertifizierung.

(5) Nach Übermittlung des Prüfergebnisses seitens des DSFT an den Lizenznehmer setzt dieser den Betrieb über das offizielle Prüfergebnis in Kenntnis und übermittelt die offizielle vom DSFT zur Verfügung gestellte Kennzeichnungsurkunde (im Falle eines positiven Prüfergebnisses) an den Betreiber. Das Auswertungsverfahren beim DSFT nimmt in der Regel 4 Wochen in Anspruch.

(6) Insoweit der Betreiber in der nachfolgenden „Erklärung zur Veröffentlichung der Daten“ dem Lizenznehmer seine Zustimmung erteilt hat, den erhobenen und gekennzeichneten Betrieb auf der Internetseite www.bayern.by und www.reisen-fuer-alle.de zu bewerben und diese

Zustimmung während der Vertragsdauer nicht widerrufen wird, bestehen zudem die Möglichkeit, den erhobenen und gekennzeichneten Betrieb auf der Informationsplattform www.bayern.by und www.reisen-fuer-alle.de mit dem Ergebnis der Kennzeichnung unentgeltlich zu präsentieren.

§ 4 Entgelt für die Erhebung und Prüfung

(1) Die Kosten setzen sich aus den Erhebungs- sowie den Zertifizierungskosten zusammen. Die by.TM übernimmt als Lizenznehmer des DSFT die Kosten für die Ersterhebung. Der Betrieb trägt die Kosten für die Zertifizierung. Die Höhe dieser Kosten hängt von der Betriebsgröße bzw. den zu erhebenden Bereichen ab und beträgt in diesem Fall voraussichtlich € XXX zzgl. MwSt.. Sollte es bei der Erhebung im Auftrag des Betriebs zu einer Abweichung zum vorab eingesandten Prüfauftrag und einem damit verbundenen Mehraufwand bei der Zertifizierung kommen, kann dies zu einer entsprechenden Kostenanpassung führen.

(2) Die Entscheidung über das Ergebnis einer Kennzeichnung des Betriebes trifft die zentrale Prüfstelle des DSFT nach Abschluss der Auswertung aller übermittelten Daten/Fotos. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Lizenznehmer auf das von der zentralen Prüfstelle getroffene Ergebnis keinen Einfluss hat.

§ 5 Widerspruchsverfahren

(1) Ist der Inhaber des Betriebs mit dem Ergebnis der Erhebung nicht einverstanden, so hat er den Lizenznehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Urkunde schriftlich darüber zu informieren, dass er das Erhebungsergebnis und die festgestellten Kennzeichnungsstufen nicht anerkennt. Der Lizenznehmer prüft zunächst die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen nach offensichtlichen Fehlern (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler).

(2) Der Inhaber des Betriebes kann eine Nacherhebung und Auswertung nach § 6 durch einen anderen zertifizierten Erheber des Lizenznehmers beantragen.

§ 6 Nacherhebung

(1) Eine Nacherhebung kann vom Betreiber nur beantragt werden, wenn ein offizielles Prüfungsergebnis bereits bekannt gegeben wurde. Ferner hat der Betrieb mit den Kosten der Nacherhebung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Betrieb erstattet, wenn sich die Nacherhebung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.

(2) Der Lizenznehmer benennt einen anderen zertifizierten Erheber, der die Nacherhebung zeitnah in Absprache mit dem Betreiber durchführt. Der Betreiber ist verpflichtet einen zeitnahen Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung im Betrieb zu gewährleisten. Der Erheber übergibt alle erhebungsrelevanten Unterlagen dem Lizenznehmer, der diese zur Auswertung an die zentrale Prüfstelle des DSFT weiterleitet. Die Entscheidung über das abschließende Ergebnis für den gegenständlichen Betrieb trifft die zentrale Prüfstelle des DSFT nach Abschluss der Auswertung. Eine etwaige Ausstellung der Kennzeichnungsurkunde / des Kennzeichnungszertifikats durch das DSFT wird von dem Lizenznehmer veranlasst.

(3) Die Kosten der Nacherhebung fallen dem Betreiber zur Last,

- a. wenn das Ergebnis (Festgestellte Kennzeichnungsstufen; d.h. Stufenzuordnung wie Informationsstufe oder Stufe 1 (teilweise barrierefrei) oder Stufe 2 (barrierefrei) „Barrierefrei geprüft“ für die verschiedenen Personengruppen) der Nacherhebung dem der Ersterhebung entspricht.
- b. wenn der Betrieb im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungs- bzw.- Umbaumaßnahmen durchgeführt hat und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nacherhebung verändert wurde.

In diesen Fällen erfolgt keine Erstattung des Nacherhebungsentgelts an den Betreiber.

(4) Die Kosten der Nacherhebung fallen dem Lizenznehmer zur Last, wenn die Nacherhebung unter unveränderter Bewertungsgrundlage (Fakten und Einzelumstände vor Ort im Betrieb) zu einer anderen Kennzeichnung/Einstufung des Ergebnisses führt, weil die Ersterhebung nicht entsprechend den Erhebungskriterien und Vorgaben des DSFT durchgeführt wurde. Die Kosten fallen dem DSFT zu Last, falls bei der Auswertung in der Prüfstelle ein Fehler aufgetreten ist

(5) Bei Unstimmigkeiten dahingehend steht es dem Betreiber frei, das DSFT zu kontaktieren und um Einschätzung der Sachlage zu bitten.

§ 7 Gästebeschwerden

Der Betreiber erklärt sich bereit, bei gehäuft auftretenden Gästebeschwerden, die sich auf erhebungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale oder die Kennzeichnung des Betriebes beziehen, den Lizenznehmer zu informieren. Der Lizenznehmer informiert die Prüfstelle beim DSFT.

§ 8 Nutzung der Piktogramme

(1) Der Betreiber verpflichtet sich, bei der Bewerbung des gegenständlichen Betriebes mit dem Kennzeichnungsergebnis die korrekte Darstellung der Piktogramme einzuhalten und die Piktogramme nur im Zusammenhang mit den tatsächlich erhobenen Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung). Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichterhobenen Betrieben oder Betriebsteilen und der Kennzeichnung für erhobene Betriebe oder Teile des Betriebes vorzunehmen. Die Bewerbung mit dem Kennzeichnungsergebnis hat stets der Tatsachenlage entsprechend zu erfolgen.

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren ab erfolgter Zertifizierung/Kennzeichnung darf der Betrieb nicht mehr mit dem Kennzeichnungsergebnis werben.

(3) Der Betreiber hat die Möglichkeit sich in diesem Fall erneut einer freiwilligen Erhebung des Betriebes zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Betreiber jegliche Bewerbung des gegenständlichen Betriebes mit dem Kennzeichnungssystem in sämtlichen Werbemitteln unverzüglich einzustellen. Kommt der Betreiber dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte des DSFT und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch des DSFT und gegebenenfalls auch das Lizenznehmers, sollte dieser durch Dritte auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

(4) Durch diese Vereinbarung erkennt der Betrieb an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Kennzeichnung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 1, 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt. Der Betrieb wird darauf hingewiesen, dass die Wettbewerbszentrale bei Verstößen kostenpflichtig abmahnen kann, wenn sie durch Mitbewerber, Gäste oder andere Kenntnis von den Verstößen erlangt. Eine Abmahnung aus Gründen wettbewerbswidrigen Verhaltens kann auch von Dritten selbst (Mitbewerbern, Gästen) ausgehen.

§ 9 Gültigkeit der Kennzeichnung bei Betriebsänderung oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle eines Betreiberwechsels oder einer Betriebsänderung (auch Umbau, Änderung der Ausstattung etc.) darf das Kennzeichnungsergebnis und die Werbung mit dem Kennzeichnungssystem „Reisen für Alle“ nicht weiter verwendet werden. Der Lizenznehmer ist über derartige Umstände umgehend zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Erhebung für den neuen Betreiber/den neugestalteten Betrieb durchgeführt werden, die jedoch zu Lasten des Betreibers geht.

(2) Nach Wahl des Lizenznehmers können sowohl der ursprüngliche als auch der neue Betreiber bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden. Eine Abmahnung bzw. die Auferlegung einer Vertragsstrafe kann nur in Abstimmung mit dem DSFT erfolgen.

§ 10 Darstellung auf dem Informationsportal des DSFT (www.reisen-fuer-alle.de)

(1) Das DSFT stellt unter www.reisen-fuer-alle.de eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit nach dem System "Reisen für Alle" gekennzeichneten Betrieben zur Verfügung. Der Betreiber erhält mit der Erhebung und Kennzeichnung die Möglichkeit einer kostenlosen Veröffentlichung seines gekennzeichneten Betriebes.

(2) Der Betreiber trifft die Entscheidung, ob eine unentgeltliche Eintragung des Betriebes unter www.reisen-fuer-alle.de gewünscht ist, durch Ankreuzen am Ende dieser Vereinbarung. Der Eintrag erfolgt für maximal drei Jahre und spätestens 1 Monat nach Mitteilung des Kennzeichnungsergebnisses. Die Entscheidung ist jederzeit durch den Betreiber widerruflich. Der Widerruf ist an den Lizenznehmer zu richten, der dahingehend das DSFT informiert.

(3) Endet die Gültigkeit der Kennzeichnung vor Ablauf der Dreijahresfrist (z.B. aufgrund einer Aberkennung oder eines Betreiberwechsels), so endet damit auch automatisch der Eintrag im Informationsportal reisen-fuer-alle.de.

(4) Das DSFT liefert die Information zum Kennzeichnungsergebnis des jeweiligen Betriebes an Informations- und Buchungsportale. Eine Übersicht über die Informationsportale Dritter findet sich auf der Seite www.reisen-fuer-alle.de. Der Betreiber kann der Weitergabe dieser Information generell oder nur an einzelne Informations- und Buchungsportale widersprechen. Der Widerruf ist an den Lizenznehmer zu richten, der dahingehend das DSFT informiert.

§ 11 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber des zu erhebenden Betriebes erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten zur Auswertung der Erhebung erhoben, gespeichert, verarbeitet und

genutzt werden dürfen und die Auswertung sowie das Ergebnis der Erhebung zu Bearbeitungszwecken an den Lizenzgeber, das DSFT, weitergeleitet werden darf.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vertraglich festgelegten Pflichten durch beide Parteien, ohne dass es hierfür einer Kündigungserklärung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wird oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.
- (3) Dieser Vertrag bildet den gesamten Vertrag zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Regelung des Schriftformerfordernisses berührt die Wirksamkeit ausdrücklicher mündlicher Abreden nicht, jedoch sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese Abreden schriftlich beidseitig dokumentiert werden sollen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen und durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München. Es findet deutsches Recht Anwendung.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist keine der Parteien berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten oder zu delegieren.
- (7) Beide Vertragsparteien versichern mit Ihrer Unterschrift über sämtliche für den Abschluss und die Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Rechte und Befugnisse zu verfügen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Betreiber

DSFT i. A. des Lizenznehmers

Erklärung zur Veröffentlichung der Daten des Objekts

Im Falle der Kennzeichnung des Betriebes zur Barrierefreiheit wird der Betrieb vom Lizenznehmer mit dem Erhebungsergebnis (inkl. Gastbericht und Bildmaterial) präsentiert.

- Ich stimme der Veröffentlichung der im Zuge der Erhebung gewonnenen Daten zur Barrierefreiheit sowie des Kennzeichnungsergebnisses auf den Informationsplattformen www.bayern.by (by.TM) und www.reisen-fuer-alle.de (DSFT als zentraler Prüfstelle) - wie im Vertrag bezeichnet - zu. Der Eintrag wird von by.TM und DSFT unentgeltlich angeboten.
- Ich stimme nicht zu.

Insoweit diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist eine Erteilung weiterer nachfolgend genannter Zustimmung nicht möglich. Wird die für den Lizenznehmer etwaig erteilte Zustimmung im Verlaufe der Vertragsdauer widerrufen, erlöschen auch die nachfolgend genannte Zustimmung automatisch.

- Ich stimme der Weitergabe der im Zuge der Erhebung gewonnenen Daten zur Barrierefreiheit sowie des Kennzeichnungsergebnisses zu Veröffentlichung auf Informations- und Buchungsportalen, die mit dem DSFT kooperieren - wie im Vertrag bezeichnet - zu.
- Ich stimme nicht zu.

Für die Veröffentlichung des Objektes auf der Internetplattform www.reisen-fuer-alle.de finden die unter www.reisen-fuer-alle.de abrufbaren AGB des DSFT Anwendung, soweit nicht in dieser Vereinbarung anderslautende Regelungen getroffen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber